

Stromrücklieferung

aus Eigenproduktionsanlagen.

Anwendung

Die Regelung der Rücklieferungsvergütung richtet sich nach Art. 15 des Energiegesetzes (EnG). Die Vergütung an unabhängige Produzenten gilt für die gesamte in das Stromnetz von ewl eingespeiste überschüssige Energie aus Eigenproduktionsanlagen.

Vergütung

Die Höhe der Vergütung wird von ewl jährlich festgelegt und orientiert sich an den vermiedenen Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität.

Bedingungen

- Anlagen bis zu einer Grösse von 500 Kilowatt Peak.
- Die kostendeckende, beziehungsweise kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) wird nicht in Anspruch genommen.
- Für Blockheizkraftwerke (BHKW) gilt eine Abnahmepflicht nur dann, wenn der Strom regelmässig produziert und die erzeugte Wärme gleichzeitig genutzt wird.

Vergütung für die Stromrücklieferung

Vergütung pro kWh

13.00 Rappen

14.05 Rappen inkl. MWST

Allgemeine Informationen

- Die Vorschriften bezüglich Netz- und Anlageschutz sowie Netzanschluss EEA sind einzuhalten.
- Preise und Konditionen gültig ab 1. Januar 2024, bis sie durch neue ersetzt werden. Es gelten die allgemeinen ewl Geschäftsbedingungen.